

Gebührenordnung der Gemeinde Seckach für die Benutzung der gemeindeeigenen Hallen (Hallengebührenordnung vom 1. Mai 2005)

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Hallenbenutzungsordnung vom 1. März 2018 der gemeindeeigenen Hallen werden für die Benutzung dieser Hallen Gebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen erhoben.

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Zur teilweisen Deckung der außerhalb des Schulsports entstehenden Kosten für die Unterhaltung, Reinigung, Beleuchtung usw. der Hallen erhebt die Gemeinde Seckach von den Benutzern Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 2 Bemessungsgrundlage

Die Höhe der Gebühren wird nach Umfang, Art und Dauer der Benutzung unter Anwendung der in der Anlage angegebenen Sätze bestimmt. Muß der Hausmeister tätig werden, weil der Veranstalter seine Pflichten nach der Benutzungsordnung nicht erfüllt, so sind die dadurch entstehenden Kosten vom Veranstalter zu ersetzen.

Die Hallen sind in der Regel um 10.00 Uhr des darauffolgenden Tages besenrein zu übergeben. Ist der Tag nach der Veranstaltung ein Schultag mit Schulsport, so ist die Halle in der Regel bereits um 07.30 Uhr besenrein zu übergeben.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen zählt der Zeitraum von 10.00 Uhr des Veranstaltungstages bis 10.00 Uhr des nächsten Tages als ein Abrechnungstag.

§ 3 Gebührenfreiheit

Für die Übungsstunden der örtlichen Vereine, Organisationen und Gruppen werden keine Gebühren erhoben. Veranstaltungen von Dachverbänden die eine Unterorganisation in der Gemeinde Seckach haben, sind auf Antrag gebührenfrei, wenn die örtliche Organisation mit der Bewirtschaftung betraut ist.

Veranstaltungen der Vereine ohne Bewirtschaftung und ohne Eintrittsgelder sind ebenfalls gebührenfrei.

§ 4 Entstehung der Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit der Beantragung der Benutzungserlaubnis. Sie wird innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde zur Zahlung fällig.

**§ 5
Auslagen**

Neben den Gebühren sind evtl. Aufwendungen für Brandschutz und Ordnungsdienst der Gemeinde zu ersetzen.

**§ 6
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der jeweilige Antragsteller (Veranstalter). Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Mai 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten alle Bestimmungen und Anordnungen der Gemeinde, die dieser Gebührenordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Seckach, den 21. April 2005

gez.
Ludwig
Bürgermeister